

**Bericht<sup>\*)</sup>**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/28175 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des  
Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens  
entsprechender Server-Infrastrukturen**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

---

<sup>\*)</sup> Die Beschlussempfehlung wurde auf BT-Drs. 19/30941 gesondert verteilt.

## Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Florian Post, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Gökay Akbulut und Canan Bayram

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/28175** in seiner 222. Sitzung am 16. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28175 in seiner 149. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 147/21 (Bundestags-Drucksache 19/28175) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche: Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, Indikatorenbereich 16.3 - Gute Regierungsführung. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Verbesserung des Schutzes vor Betreibern krimineller Handelsplattformen stehe im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 mit seinem Unterziel der Rechtsstaatlichkeit in 16.3. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28175 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 anberaten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 146. Sitzung am 3. Mai 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn)	Universität des Saarlandes Jun.-Prof. für Strafrecht und Strafverfahrensrecht
Prof. Dr. Jörg Eisele	Eberhard Karls Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht
Thomas Goger	Generalstaatsanwaltschaft Bamberg Zentralstelle Cybercrime Bayern Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet Oberstaatsanwalt, ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts
Prof. Dr. Matthias Jahn	Goethe-Universität Frankfurt am Main Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Kriminalpolitischer Kreis
Dr. Oliver Piechaczek	Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V., Berlin Mitglied des Präsidiums; Staatsanwalt
Dr. Christian Rückert	Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Senior Researcher, Head of Cybercrime Research Group)
Thomas Wullrich	Staatsanwaltschaft Stuttgart Stellvertretender Leiter der Hauptabteilung V (Bekämpfung der Rauschgift- und Organisierten Kriminalität) und Leiter der Abteilung 25 (IuK-Kriminalität) Oberstaatsanwalt
Prof. Dr. Mark A. Zöllner	Ludwig-Maximilians-Universität München Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- recht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 146. Sitzung vom 3. Mai 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28175 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründete ihre Ablehnung damit, dass der Gesetzentwurf überflüssig sei, weil sämtliche von dem beabsichtigten neuen Tatbestand erfassten Tathandlungen bereits de lege lata strafbewehrt seien.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte dar, dass nach geltendem Recht beim Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet Strafbarkeitslücken bestünden. Die Strafbarkeit hinsichtlich einer Beihilfe entfalle in Bezug auf die Betreiber regelmäßig, weil diese aufgrund voll- oder weitgehend automatisierter Funktionsweise der Plattformen keine hinreichend konkretisierte Kenntnis von Art und Ausmaß hierauf begangener Haupttaten besäßen. Besonders strafwürdig seien die gewerbs- und bandenmäßige Tatbegehung sowie dasjenige Betreiben, das die Ermöglichung oder Förderung von Verbrechen gezielt beabsichtige. Dem werde im Wege der vorgesehenen Qualifikationstatbestände Rechnung getragen.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete den Gesetzentwurf als sehr gelungen. Es sei nicht hinzunehmen, dass das Betreiben illegaler Handelsplattformen bisher allenfalls als Beihilfe strafrechtlich gewürdigt werden könne. Zu begrüßen und ihr als Fraktion besonders wichtig sei, dass die eigenständige Strafbarkeit des Bereitstellens von Server-Infrastrukturen im Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen nicht mehr enthalten sei, denn die Abgrenzung etwa zu VPN- und Tordiensten stelle sich als sehr schwierig dar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

### A. Allgemeiner Teil

Im Folgenden werden die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 19/28175 erläutert.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ist der Auffassung, dass die Regelung einer eigenständigen Strafbarkeit des Bereitstellens von Server-Infrastrukturen in § 127 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung (StGB-E) zu streichen ist.

Der Vergehenskatalog des § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StGB-E ist um die besonders schweren Fälle einer gewerbs- und bandenmäßigen Geldwäsche nach § 261 Absatz 1, 2 und 5 Satz 2 StGB sowie um die Vorschrift des § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes zu erweitern. In der Strafprozessordnung (StPO), dem Telemediengesetz und dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz sind Folgeanpassungen vorzunehmen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Streichung der im Gesetzentwurf als § 127 Absatz 1 Satz 2 StGB-E vorgesehenen eigenständigen Strafbarkeit des Bereitstellens von Server-Infrastrukturen sind die Bezeichnung des Gesetzes, die Überschrift des § 127 StGB-E und die Inhaltsübersicht anzupassen.

##### Zu Nummer 3 (§ 127 StGB-E)

Dass die neue Vorschrift des § 127 StGB-E nicht hinter § 126 StGB, sondern vor § 127 StGB einzufügen ist, ist eine aufgrund der Neuregelung eines § 126a StGB durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten (Drucksache 19/28678) erforderliche Folgeanpassung.

Zu § 127 Absatz 1 Satz 1 StGB-E ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht des Ausschusses eine „kriminelle“ Zweckausrichtung der Handelsplattform – je nach Umständen des Einzelfalls – auch dann angenommen werden kann, wenn nur einzelne Kategorien oder Unterkategorien einen solchen Zweck (offensichtlich) erfüllen. Wenn sich auf einer Handelsplattform etwa neben harmlosen Kategorien wie „Fahrräder“ und „Autos“ auch eine Kategorie „Kriegswaffen“ findet, dann drängt sich die Annahme einer entsprechenden Zweckausrichtung der Plattform insgesamt auf.

Die im Gesetzentwurf als § 127 Absatz 1 Satz 2 StGB-E vorgesehene eigenständige Strafbarkeit des Bereitstellens von Server-Infrastrukturen war aus verschiedenen Gründen zu streichen. Die hierdurch geregelten Konstellationen sollen nunmehr als Beihilfehandlungen gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 StGB-E, § 27 StGB erfasst werden. Durch die Streichung wird gewährleistet, dass – anders als in der Fassung des Gesetzentwurfs – die Qualifikationsvorschriften des § 127 Absatz 3 und 4 StGB-E grundsätzlich auch auf die Bereitsteller von (physischen oder virtuellen) Infrastrukturen anwendbar sind, die Gehilfen von Taten nach diesen Qualifikationsvorschriften sind. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass auch die Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 100a, 100b und 100g StPO grundsätzlich auf die Infrastruktur-Bereitsteller anwendbar sind, da diese Maßnahmen gegen Täter oder Teilnehmer der Katalogtaten – hier: Taten nach § 127 Absatz 3 und 4 StGB-E – gerichtet werden können.

Daneben war die versehentliche Aufnahme des § 152b StGB in den Vergehenskatalog des § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB-E zu korrigieren. Bei § 152b StGB handelt es sich um ein Verbrechen, das als solches über § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB-E ohnehin schon erfasst ist.

Der Vergehenskatalog des § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StGB-E war zudem um die besonders schweren Fälle einer gewerbs- und bandenmäßigen Geldwäsche nach § 261 Absatz 1, 2 und Absatz 5 Satz 2 StGB sowie die Vorschrift des § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes zu erweitern. Hiermit werden die über kriminelle Handelsplattformen im Internet ermöglichte oder geförderte gewerbs- und bandenmäßige Geldwäsche und der auf solchen Plattformen erfolgende illegale Handel mit Kulturgütern bekämpft.

§ 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c StGB-E war redaktionell zu korrigieren. Bei den Änderungen in § 127 Absatz 3 und 4 StGB-E handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 127 Absatz 1 StGB-E.

#### **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100b StPO (vergleiche Artikel 2 Nummer 2).

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**

##### **Nummer 2**

Es handelt sich um eine Änderung, die durch die im Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 19/27654, Artikel 1 Nummer 11) vorgesehene Änderung von § 100b StPO veranlasst ist.

##### **Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 100b StPO.

##### **Zu Artikel 3 und 4**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in § 100b StPO.

Berlin, den 23. Juni 2021

**Ingmar Jung**  
Berichterstatter

**Florian Post**  
Berichterstatter

**Roman Johannes Reusch**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichterstatter

**Gökay Akbulut**  
Berichterstatterin

**Canan Bayram**  
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.